

ABEL

A - 1010 WIEN

FRANZ - JOSEFS - KAI 49

&

ABEL

RECHTSANWÄLTE

MAG. NORBERT ABEL *
MAG. JOHANNA ABEL-WINKLER
MAG. BERNHARD KONECNY
MMAG. DR. REINHARD PERSTEL, LL.M.

An die Besitzer von
Teilschuldverschreibungen

* ZUGELASSEN AUCH IN DEUTSCHLAND IN
DER SOZIALTÄT
GRAF VON WESTPHALEN
WWW.GRAFVONWESTPHALEN.COM

TEL: ++43 1 533 52 72
FAX: ++43 1 533 52 72 / 15
E-MAIL: office@abel-abel.at
WEB: www.abel-abel.at

Wien, am 05.03.2012
72/09, NA/MB

Betrifft: **Globe Invest AG, Verjährung**

Sehr geehrte Anleihehaber,
sehr geehrte Genussrechtsinhaber!

Da in der Kanzlei des Kurators in Zusammenhang mit dem Amtshaftungsanspruch gegen die Republik Österreich aus schuldhaften Unterlassungen der FMA derzeit gehäuft Anfragen zu einer etwaigen Verjährungsthematik eingehen, wird hierzu wie folgt Stellung genommen:

Ersatzansprüche nach dem Amtshaftungsgesetz verjähren drei Jahre nach Ablauf des Tages, an dem der Schaden dem Geschädigten bekanntgeworden ist (§ 6 Abs 1 AHG). Diese Bestimmung wird in ständiger Rechtsprechung des OGH so ausgelegt, dass zum Wissen um den Schaden auch das Wissen um die Person des Schädigers treten muss. Die dreijährige Verjährungsfrist beginnt daher erst dann zu laufen, „...wenn der Geschädigte aufgrund der ihm bekannten Tatsachen ohne nennenswerte Mühe auf das Verschulden irgendeines Organs des Rechtsträgers schließen konnte“ (OGH 1 Ob 26/84 SZ 57/171).

Umgekehrt bedeutet dies, dass die Verjährung dann **nicht** zu laufen beginnt, wenn der Geschädigte nicht weiß, dass der Schaden auf das Verhalten eines Organs eines bestimmten Rechtsträgers zurückzuführen ist – wie in diesem Fall auf eine allenfalls schuldhafte Unterlassung der FMA. Der OGH stellt hinsichtlich des Zeitpunktes der Kenntnis auf die Herstellung **ausreichender Gewissheit** ab, wobei auch die **Einholung eines Sachverständigengutachtens** erforderlich sein kann (OGH 1 Ob 1/83 SZ 56/3). Der Kläger muss seine Klage mit Aussicht auf Erfolg erheben können (OGH 1 Ob 70/07m).

Im Falle der Globe Invest AG wurde der Kurator erst im Rahmen des am 06.03.2009 eröffneten Insolvenzverfahrens mit Beschluss vom 17.03.2009 bestellt und hatte zunächst all jene Vorkehrungen zu treffen, die für eine fristgerechte Anmeldung aller rd. 4.500 Inhaber von Teilschuldverschreibungen (also der Geschädigten) notwendig waren. Parallel dazu konnte der Kurator mit der Aufarbeitung des gegenständlichen Sachverhaltes beginnen und nahm Kontakt zur Insolvenzverwalterin und zur ehemaligen Geschäftsführung der Globe Invest AG auf. Als sich Anhaltspunkte für eine möglicherweise schuldhafte Unterlassung der FMA ergaben, nahm der Kurator umgehend Kontakt mit der FMA auf, um Einsicht in den dort über die Globe Invest AG geführten Akt zu erlangen.

Nach Vorliegen einer Aktenabschrift wurde umgehend mit der Erstellung eines kapitalmarktrechtlichen Gutachtens begonnen, sodass am 20.05.2011 ein Anspruchsschreiben gem. § 8 Abs 1 AHG an die Finanzprokurator gerichtet werden konnte. Durch Einbringung dieses Anspruchsschreiben trat Hemmung der Verjährung gem. § 6 Abs 3 AHG bis zur Antwort der Finanzprokurator am 18.08.2011 ein.

Die Verjährung der Ansprüche der Geschädigten gegenüber der Republik Österreich als Haftungsträgerin der FMA tritt daher **frühestens** am 30.06.2012 ein.

Mit freundlichen Grüßen

Mag. Norbert Abel
als Kurator

